

## 2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN; GILT NUR FÜR DECKBLATT NR. 5

ZU ZIFFER 1.1.1

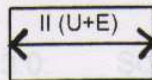
ZU ZIFFER 1.1.1



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ZU ZIFFER 2.1:

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



ALS HÖCHSTGRENZE: 2 VOLLGESCHOSSE  
 UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS  
 (HANGBAUWEISE) ZWINGEND

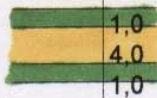
- WANDHÖHE BEI FREISTEHENDEN WOHNHÄUSERN DARF, GEMESSEN AB  
 GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 6,50 M NICHT ÜBERSTEIFEN;  
 BEI INNERHALB DES WOHNHAUSES ANGEORDNETEN GARAGEN  
 (PARZELLE 1-3 UND 5) DARF DIE WANDHÖHE, GEMESSEN AB  
 GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 4,80 M NICHT ÜBERSTEIFEN  
 ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBER-  
 FLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFLIEGENDEN AUßENWAND MIT  
 DER DACHHAUT.

DARSTELLUNG URGELÄNDEVERLAUF UND GEBÄUDESTELLUNG IM SCHNITT  
 SIEHE BLATT 13 UND 14.

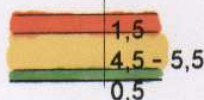
BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,6

ZU ZIFFER 6.0:

VERKEHRSFLÄCHEN

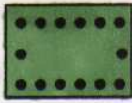


STRAßENVERKEHRSFLÄCHE (ÖFFENTLICHE STRAßE) MIT INTEGRIERTEM  
 STRAßENBEGLEITGRÜN MIT ANGABE DER AUSBAUBREITEN,  
 FAHRBAHN 3,50 M ASPHALTIERT  
 ENTWÄSSERUNG 0,50 M GRANIT-DREI-ZEILER  
 BEIDSEITIG STRAßENBEGLEITGRÜN 1,0 M (SCHOTTERRASEN)  
 (ERSCHLIEßUNGSSTRAßE ENTLANG PARZELLE 1 – 3)  
 LÄNGSNEIGUNG ERSCHLIEßUNGSSTRAßE MAX. 18 %  
 SIEHE BLATT 13 UND 14



STRAßENVERKEHRSFLÄCHE (ÖFFENTLICHE STRAßE) MIT INTEGRIERTEM  
 GEHWEG MIT ANGABE DER AUSBAUBREITEN,  
 GEHWEG 1,5 M  
 ENTWÄSSERUNG 0,33 M GRANIT-ZWEI-ZEILER-RINNE  
 FAHRBAHN 4,50 BIS 5,00 M ASPHALTIERT  
 ENTWÄSSERUNG 0,33 M GRANIT-ZWEI-ZEILER-RINNE  
 BANKETT (STRAßENBEGLEITGRÜN 0,50 M (SCHOTTERRASEN)  
 (ERSCHLIEßUNGSSTRAßE ENTLANG PARZELLE 1 – 6)  
 LÄNGSNEIGUNG ERSCHLIEßUNGSSTRAßE MAX. 12 %

ZU ZIFFER 9: GRÜNFLÄCHEN (SIEHE TEIL GRÜNORDNUNGSPLAN)



PRIVATE GRÜNFLÄCHE (SIEHE TEIL GRÜNORDNUNGSPLAN)



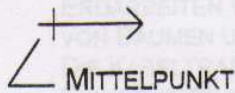
NEU ZU PFLANZENDE BÄUME (BODENSTÄNDIGER ARTEN, SIEHE TEIL GRÜNORDNUNGSPLAN)



NEU ZU PFLANZENDE STRÄUCHER (BODENSTÄNDIGER ARTEN, SIEHE TEIL GRÜNORDNUNGSPLAN)

ZU ZIFFER 13.0: SONSTIGE FESTSETZUNGEN

13.1.3



BEZUGSPUNKT DER HÖHEN FÜR DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ROHDECKE UNTERGESCHOSS IST DER MITTELPUNKT (WENDERADIUS) WENDEPLATTE MIT EINER HÖHE VON 671,292 M Ü. N.N., DIESE HÖHE ENTSPRICHT +/- 0,00

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DER „ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN“ WERDEN NICHT VORGENOMMEN. ANSONSTEN GILT DIE „ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN“ DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.11.1979

ZU ZIFFER 18.1: ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.0

- DACHFORM: SATTELDACH 20 - 24 ALTRAD  
ANGEBAUTE PULTDÄCHER 20 - 24 ALTRAD
- KNIESTOCK: BEI U+E KNIESTOCK MAX. 0,60 M BIS O.K. PFETTE, GEMESSEN AB OBERKANTE ROHDECKE
- WANDHÖHE: BEI FREISTEHENDEN WOHNHÄUSERN, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG NICHT ÜBER 0,50 M; BEI INNERHALB DES WOHNHÄUSES ANGEORDNETEN GARAGEN (PARZELLE 1-3 UND 5) DARF DIE WANDHÖHE, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 4,80 M NICHT ÜBERSTEIFEN  
ALS WANDHÖHE GILT DAS MAX VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDE-OBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRALPSEITIGEN AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.
- ANGEBAUTE PULTDÄCHER AN DAS HAUPTGEBÄUDE ZUGELASSEN